



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**
Durchwahl: 3896-376
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2023-0003530
Datum **28.02.2024**

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.03.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 16:** „FerienIntensivTraining“ mit Abrechnungsproblemen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2302

A08

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 16 des Jahresberichts 2023, S. 141 ff.

„FerienIntensivTraining“ mit Abrechnungsproblemen

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Pormann

Der Landesrechnungshof (LRH) beauftragte die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (RPÄ) Arnsberg, Detmold und Düsseldorf mit der Prüfung des Förderprogramms „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“. Die RPÄ führten diese Prüfung bei allen fünf Bezirksregierungen (BR) als den zuständigen Bewilligungsbehörden durch.

Das „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ bietet neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Deutschkenntnisse weiter zu vertiefen und im Alltag anzuwenden. Das Land fördert die Durchführung entsprechender Angebote in den Oster-, Sommer- und Herbstferien. Gefördert werden unter anderem die Ausgaben für die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Räumlichkeiten.

1. Feststellungen zu den Ausgaben für Räumlichkeiten

In 43 % der geprüften Förderfälle hatten die Zuwendungsempfänger als Ausgaben für Räumlichkeiten jeweils den in der Förderrichtlinie (FRL) „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ angegebenen Höchstbetrag von 100 € pro Tag angesetzt, ohne dass Belege in entsprechender Höhe vorgelegt werden konnten. Drei der fünf BR hatten die Verwendungsnachweise anerkannt, weil sie den Höchstbetrag als Pauschale verstanden hatten.

Der LRH wies das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) darauf hin, dass das Zuwendungsrecht grundsätzlich nur eine Förderung von tatsächlichen Ausgaben zulässt. Er mahnte eine landesweit einheitliche Vorgehensweise sowie eine Klarstellung bezüglich der Ausgaben für die Bereitstellung und Unterhaltung der Räumlichkeiten an.

Das MSB stellte daraufhin gegenüber den BR klar, dass Förderungen nur noch auf Basis der tatsächlich entstandenen Ausgaben zu gewähren sind. Außerdem veranlasste es die Rückforderung der festgestellten Überzahlungen.

Zum Zeitpunkt der Vorstellung des Jahresberichts 2023 des LRH war das Prüfungsverfahren bereits abgeschlossen.

2. Änderung der Förderrichtlinie „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“

Das MSB übersandte dem LRH am 09.11.2023 einen Entwurf zur Anpassung der FRL „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ im Wege der Unterrichtung nach § 102 Landeshaushaltsordnung. Der Entwurf sah u. a. vor, die Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben insoweit zu ergänzen, als für die Bereitstellung und Unterhaltung der Räumlichkeiten nur „tatsächliche“ Ausgaben vom Land bezuschusst werden. Erläuternd führte das MSB dazu aus, es handele sich um einen Hinweis an die Maßnahmenträger zur „Raumkostenpauschale“. Der LRH habe in der Vergangenheit angemerkt, dass nur tatsächlich anfallende Kosten für die Räumlichkeiten im Verwendungsnachweis geltend gemacht werden könnten und dementsprechend keinesfalls von einer Pauschale für Raumkosten ausgegangen werden dürfe.

Der LRH hat die Änderung der FRL mit Entscheidung vom 21.11.2023 zur Kenntnis genommen. Das MSB hat die geänderte FRL mit Runderlass vom 29.12.2023 in Kraft gesetzt.¹

3. Fazit

Der LRH begrüßt die Vereinheitlichung der Förderpraxis sowie die Anpassung der FRL auf Basis seiner Feststellungen.

¹ ABI. NRW. 01/24.